

Kurzüberblick

28.09.2026

Vom Bürgergeld zur „neuen Grundsicherung“+

Im Bundestagswahlkampf wurde das Bürgergeld als ein wesentlicher Kürzungsposten bei den Sozialstaatskosten ausgemacht. In der anhaltenden Debatte um Leistungen und die angeblich zu laschen Sanktionen wurden sehr große Kürzungspotenziale versprochen. So erklärte Friedrich Merz in der ARD am 15.12.2024: „Wir werden dieses System Bürgergeld vom Kopf auf die Füße stellen. Da werden sich zweistellige Milliardenbeträge einsparen lassen.“ Seit dem 1. Juli 2026 ersetzt die sogenannte „neue Grundsicherung“ das bisherige Bürgergeld.

Ausweitung der Sanktionsmöglichkeiten

Klarstellungen des Bundesverfassungsgerichts und der Rückgang von direkten persönlichen Kontakten in der Pandemie führten zu einem Rückgang der ausgesprochenen Sanktionen. Dies wurde teilweise heftig kritisiert. Die Neuregelung der schwarz-roten Bundesregierung erweitert die Sanktionsmöglichkeiten in den Ämtern bis an die Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen – selbst Totalsanktionen sind bei längerem Fernbleiben von Terminen nun möglich.

Wiedereinführung des Vermittlungsvorrangs

Der erst mit der Einführung des Bürgergelds überwundene Vermittlungsvorrang wurde nun wieder eingesetzt. Arbeitslose in Grundsicherungsbezug müssen wieder vorrangig zumutbare Arbeit annehmen. Es steht zu befürchten, dass dadurch Weiterbildung und Qualifizierung vernachlässigt werden. Der Druck, Menschen schnell in Arbeit zu bringen, würde dazu führen, ihnen eine nachhaltige Perspektive auf dem Arbeitsmarkt zu verwehren.

Absenkung des Schonvermögens

Auch hier ist die „neue Grundsicherung“ vor allem ein Rückschritt. Das Schonvermögen, das Menschen im Grundsicherungsbezug besitzen dürfen, wird ohne Karenzzeit nach Lebensalter differenziert abgesenkt:

- bis zum 20. Lebensjahr: 5.000 €
- ab dem 21. Lebensjahr: 10.000 €
- ab dem 41. Lebensjahr: 12.500 €
- ab dem 51. Lebensjahr: 15.000 €

Die ohnehin geringen Altersersparnisse älterer Arbeitsloser sind damit akut bedroht.

Wohnkosten

Wie beim Schonvermögen sehen die Neuregelungen bei den Wohnkosten vor, dass eine Übergangszeit entfällt. Ob die Wohnkosten voll übernommen werden, steht also ab dem ersten Tag des Bezugs von Grundsicherung in Frage. Auswirkungen in der Praxis sind noch offen, da die Kommunen hier größeren Spielraum bekommen. Das Ziel, die Leistungen zu reduzieren, steht aber im Vordergrund.

Nur rund 1,8 Millionen der insgesamt rund 5,2 Millionen Regelleistungsberechtigten in Grundsicherung sind arbeitslos.

	April 26
Regelleistungsberechtigte in Grundsicherung	5.168.589
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	1.346.397
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	3.822.192
Arbeitslose	1.769.379
Nicht arbeitslose	2.052.813
in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen	446.328
in ungeförderter Erwerbstätigkeit	379.182
in Schule, Studium, ungeförderter Ausbildung	420.814
in Erziehung, Haushalt, Pflege	252.870
Sonstiges (u.a. Arbeitsunfähigkeit)	517.879
Sonderregelungen für Ältere	35.740

Quelle: Bundesagentur für Arbeit